

I. alle, ohne Unterschied der Grundherrschaften zu königlichen, d. i. zu Staatsschulen erklärt werden, und ihre Unterhaltung so wenig als möglich durch die Hände derer gereicht wird, die ihre Kinder in die Schule schicken? Wenn man sie nicht

II allem hochgelehrtem consistorialischem Regiment gänzlich entzieht, und ihre innere Einrichtung, wozu unter andern a) die Abfassung der Lehr- und Lesebücher für Schulkalter und Kinder, b) die Methode des Unterrichts über Dinge, die im Gesichtskreise des gemeinen Mannes liegen, und zu seinen unerlässlichen Pflichten gehören, einem Landeschul-Collegio unterordnet, und zu dessen Besitzern so viel möglich Sachkundige aus Erfahrung bestellt? Wenn man nicht

III. alles, was ihr äußeres betrifft, als 1) Unterhalt der Gebäude, 2) Salairung der Lehrer, 3) das Schicken der Kinder in die Schule, das von den Landeignern und Pächtern, unter denen die Eltern wohnen, gefordert werden muß, 4) den guten Druck und höchst wohlfeilen Preis der Lehr- und Lesebücher u. der Finanzbehörde unterordnet, und diese be-

